

der Register, steht an Häufigkeit und Sicherheit des Gebrauchs weit über den nur ausnahmsweise bei feierlicher Datierung angewandten Kaiserjahren.

Sachliche Erwägungen treten noch hinzu. Der nächste Tätigkeitsbericht des Bonifatius wurde von Gregor II. in nr. 24 am 4. Dezember 724 beantwortet, in gleichem zweijährigen Abstand der übernächste durch die Papsturkunde nr. 26 vom 22. November 726. In diese durch den Einklang aller Zeitmerkmale gesicherten Abstände fügt sich die Bischofsweihe und der ihr vorangegangene Bericht trefflich ein, wenn man sie zu 722 setzt. Bei dem Ansatz zu 723 aber ergibt sich folgende Anordnung: frühestens Ende 723, viel wahrscheinlicher erst Anfang 724 Aufbruch von Rom¹, Heimkehr durch Italien und Frankreich, Aufenthalt bei Karl Martell, Ueberreichung des päpstlichen Empfehlungsschreibens nr. 20, Erlangung des Schutzbriefes nr. 22, darauf im Frühjahr 724 Aufbruch nach dem Osten; und nun soll sich in wenigen Monaten zusammendrängen ein zu neuen und bedeutsamen Erfolgen ausreifendes Wirken in Hessen und in Thüringen, zwischendurch noch ein Zusammenprall mit Bischof Gerold von Mainz² und endlich der neue Bericht an den Papst, der spätestens etwa Anfang Oktober 724 abgegangen sein müsste. Viel zwangloser verteilt sich die Folge derselben Ereignisse vom Frühjahr 723 bis zum Herbst 724. Die durch die Indiktion ohnedies so gut wie gesicherte Einreihung der Bischofsweihe zum 30. November 722 wird durch diese Erwägungen noch weiter gestützt.

Durch diesen Ansatz wird aber eine andere Nachricht Willibalds unhaltbar, die bisher stets für bare Münze genommen worden ist, dass Bonifatius zwischen seiner ersten Bestallung als Missionar (nr. 12, Mai 719) und der Bischofsweihe durch volle 3 Jahre als Gehilfe Willibrords in Fries-

1) Die Begegnung des Bonifatius mit Gregor II. war nach Willibald wenige Tage nach dem Eintreffen des Bonifatius in Rom erfolgt (S. 28 'cum vero lassata paulisper membra quievisset'), unmittelbar daran hatte sich die Eidesleistung und Bischofsweihe gereiht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Bonifatius nach im ganzen so kurzer Rast Rom sogleich wieder verlassen hat, umso weniger, da nach Willibalds Zeugnis zu seiner Unterweisung noch eine Sammlung der wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen, wohl ein Auszug aus der *Collectio Dionysiana*, bereit gestellt wurde (S. 30: 'eique libellum in quo sacratissima ecclesiasticae constitutionis iura pontificalibus sunt digesta conventibus, accomodavit'). 2) nr. 24 S. 42, 25—31.